



## ***Amtliche Bekanntmachungen***

Am Donnerstag, 19.08.2004 findet um 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Bernardushauses die 37. Sitzung / 6. Wahlperiode des Rates der Stadt Grevenbroich statt.

### **TAGESORDNUNG**

#### **Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Bestellung eines Schriftführers
3. Beantwortung von schriftlichen Anfragen von Fraktionen und Ratsmitgliedern
4. Anträge von Fraktionen und Ratsmitgliedern
5. Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zur Grundsicherung für Arbeitssuchende im Sozialgesetzbuch II (SGB II)
6. Beantwortung von Anfragen aus den letzten Sitzungen
7. Anfragen von Ratsmitgliedern
8. Mitteilungen des Bürgermeisters

#### **Nichtöffentlicher Teil**

9. Beantwortung von schriftlichen Anfragen von Fraktionen und Ratsmitgliedern
10. Anträge von Fraktionen und Ratsmitgliedern
11. Auftragsvergaben
12. Beantwortung von Anfragen aus den letzten Sitzungen
13. Anfragen von Ratsmitgliedern
14. Mitteilungen des Bürgermeisters

Grevenbroich, 10.08.2004

Theo Hoer  
Bürgermeister

**Am Mittwoch, dem 18. August 2004, findet um 16.30 Uhr, im Besprechungsraum 2 des Alten Rathauses in Grevenbroich, Am Markt 1, die 5. Sitzung / 6. Wahlperiode des Wahlausschusses der Stadt Grevenbroich statt. Die Sitzung ist öffentlich.**

**TAGESORDNUNG**

1. **Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung**
2. **Verpflichtung von Beisitzern**
3. **Hinweis zur Mitunterzeichnung der Niederschrift durch die Beisitzer**
4. **Beschlussfassung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl**
  - a) **der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters**
  - b) **in den 25 Wahlbezirken und**
  - c) **aus den Reservelisten**
- zur Kommunalwahl am 26. September 2004
5. **Verschiedenes**

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter und 10 Beisitzern. Gemäß § 6 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) mache ich die Namen der Beisitzer und der persönlichen Stellvertreter bekannt :

Beisitzer	persönlicher Stellvertreter
Dresen, André Düsseldorfer Str. 92 41515 Grevenbroich	Herlitz, Ulrich Schweidweg 6 41515 Grevenbroich
Kaiser, René Feilenhauerstr. 4 41515 Grevenbroich	Theisen, Josef von-Stauffenberg-Str. 37 41515 Grevenbroich
Reisepatt, Wilhelm Dresdener Str. 18 41516 Grevenbroich	Pfeiffer, Peter Talstr. 56 41516 Grevenbroich
Gehlen, Günter Am Sprenger 54 41516 Grevenbroich	Leusch, Holger Dr.-Kottmann-Str. 24 41516 Grevenbroich
Hohenschon, Olaf Frankenstr. 6 41517 Grevenbroich	Kwasny, Ursula Frimmersdorfer Str. 82 41517 Grevenbroich
Thüsing, Christian Neissestr. 50 41516 Grevenbroich	Lorenz, Klaus Veilchenweg 10 41516 Grevenbroich
Dross, Andreas Eschenstr. 18 41517 Grevenbroich	Engels, Dieter Mühlenstr. 44 41517 Grevenbroich
Kauertz, Manfred Drosselweg 5 41517 Grevenbroich	Möcker, Uwe In der Laag 12 41517 Grevenbroich
Schmidt, Anneliese Pastoratstr. 24 41516 Grevenbroich	Wolf, Ursula Danziger Str. 9 41515 Grevenbroich
Jedrowiak, Ludwig Schrieverspfad 19 41516 Grevenbroich	Schreyeck, Heidemarie Heyerwinkel 12 41516 Grevenbroich

Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag. Die Beisitzer sind nicht gehindert, an einer Entscheidung mitzuwirken, die sich auf ihre Wahl erstreckt.

Grevenbroich, den 05.08.2004

Der Wahlleiter  
Theo Hoer  
Bürgermeister

**Amt für Agrarordnung**  
**41061 Mönchengladbach, den 19.07.2004**  
**Croonsallee 36 – 40, Tel.: 02161 / 8195-0**  
**Flurbereinigung Kleinenbroich II**  
**Az.: - 13 83 4 –**  
**Schlussfeststellung :**

In der Flurbereinigung Kleinenbroich II – 13 83 4-; Teile des Rheinkreises Neuss, Stadt Korschenbroich, Stadt Grevenbroich und Stadt Kaarst; Kreis Viersen, Stadt Willich, sowie Kreis Kleve, Stadt Goch, wird hiermit gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz – FlurbG- in der derzeit gültigen Fassung die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Flurbereinigungsverfahrens nach dem Flurbereinigungsplan und den dazu ergangenen Nachträgen 1 - 3 ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Kleinenbroich II sind abgeschlossen.

Das Flurbereinigungsverfahren endet mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an den Vorsitzenden der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Kleinenbroich II. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Kleinenbroich II. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes.

**G r ü n d e :**

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Flurbereinigungsplan und seine Nachträge 1 – 3 sind in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen 1 - 3 benannten Beteiligten übergegangen.

Die Unterlagen zur Berichtigung des Grundbuches, Liegenschaftskatasters sowie der übrigen von der Flurbereinigung Kleinenbroich II betroffenen öffentlichen Bücher wurden an die zuständigen Behörden abgegeben.

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind entsprechend ihrer Zweckwidmung in dem festgelegten Umfang ordnungsgemäß ausgebaut. Ihre laufende Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen. Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten gegeben sind, die im Flurbereinigungsverfahren hätten geregelt werden müssen, war dieses durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

**Rechtsbehelfsbelehrung :**

Gegen diese Schlussfeststellung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zu Niederschrift beim Amt für Agrarordnung, Croonsallee 36 – 40, 41061 Mönchengladbach einzulegen. (§ 141 Abs 1 FlurbG in Verbindung mit §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987).

Die Frist beginnt mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung (§ 115 Abs.1 FlurbG).

Die Widerspruchsfrist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der genannten Frist bei der Bezirksregierung Münster, Abteilung 9 - Obere Flurbere-

reinigungsbehörde - Dienstgebäude: Castroper Strasse 30, 45665 Recklinghausen eingelegt wird.

Gegen die Schlussfeststellung steht gemäß § 149 Abs 1 Satz 3 FlurbG auch dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Widerspruch an die obere Flurbereinigungsbehörde, die Bezirksregierung Münster, Abteilung 9 – Obere Flurbereinigungsbehörde-, Dienstgebäude, Castroper Strasse 30, 45665 Recklinghausen zu.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Versäumen der Widerspruchsfrist das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten dem Vertretenen zuzurechnen ist (§ 134 Abs. 4 FlurbG)

Gez.  
(Huber)

## **Gestaltungssatzung der Stadt Grevenbroich für den Bereich „Alt-Hülchrath“**

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 15.07.2004 folgende Änderung der am 19.07.2001 in Kraft getretenen Gestaltungssatzung beschlossen:

„§ 4, Ziffer 2.2.4 Dachgauben, Dacheinschnitte und Dachflächenfenster erhält folgende Fassung:

Dachgauben müssen in Ausbildung, Proportionen und Gliederung auf die Art und Gliederung der darunter liegenden Fassade bezogen sein.

Dachgauben und Dacheinschnitte müssen von den Giebelwandflächen und untereinander mindestens einen Abstand von 1,25 m einhalten. Dachgauben sind als Einzelgauben auszuführen und dürfen in ihren äußeren Abmessungen (Breite/Höhe) = 2,00/1,70 m nicht überschreiten.

Es können Schleppgauben mit flachgeneigtem Dach sowie Spitzgauben mit Sattel- oder Walmdach zugelassen werden.

Die Gesamtlänge aller Gauben bzw. Einschnitte und Dachflächenfenster auf einer Gebäudeseite darf höchstens die Hälfte der zugehörigen Fassadenlänge betragen.

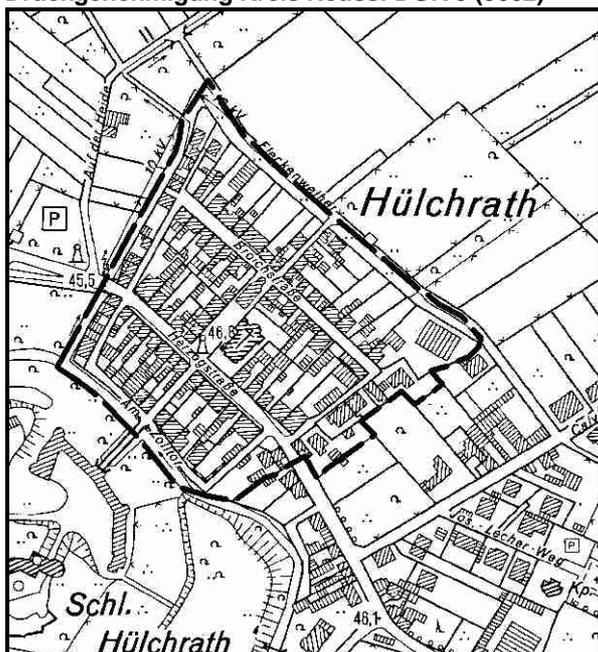
Die Dachfläche vor den Gauben darf das Maß von 3 Reihen Dachziegeln nicht unterschreiten, wobei Dachziegelreihen von Dachüberständen nicht mitzurechnen sind. Für Dachflächenfenster gelten die Anforderungen hinsichtlich der einzuhaltenden Abstände analog wie für Dachgauben.“

Der Geltungsbereich der Satzung ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet dargestellt:

### **Stadtteil: Hülchrath**

**Bezeichnung: Gestaltungssatzung Hülchrath**

**Druckgenehmigung Kreis Neuss: DGK 5 (3662)**



Der vollständige Wortlaut der Satzung kann während der Dienststunden im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212 während der Dienststunden eingesehen werden.

Grevenbroich, den 03.08.2004

Theo Hoer  
Bürgermeister

**Betr.:** Aufstellung der 3. vereinfachten Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 und 3 a „Nordstraße/Lindenstraße/Montanusstraße“ (1. Änderung und Ergänzung G 158) zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nordstraße / Lindenstraße / Montanusstraße“ -Stadtteil Stadtmitte -

**hier:**

a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) i. V. mit § 2 (4) BauGB

b) Auslegung gemäß § 3 (2) i.V. mit § 13 BauGB

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 15.07.2004 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) i. V. mit § 2 (4) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141, ber. BGBl. 1998 I. S. 137), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I. S. 2852), die Aufstellung der 3. vereinfachten Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 und 3 a „Nordstraße / Lindenstraße / Montanusstraße“ (1. Änderung und Ergänzung G 158) zum Vorhaben- und Erschließungsplan „Nordstraße/Lindenstraße/ Montanusstraße“.

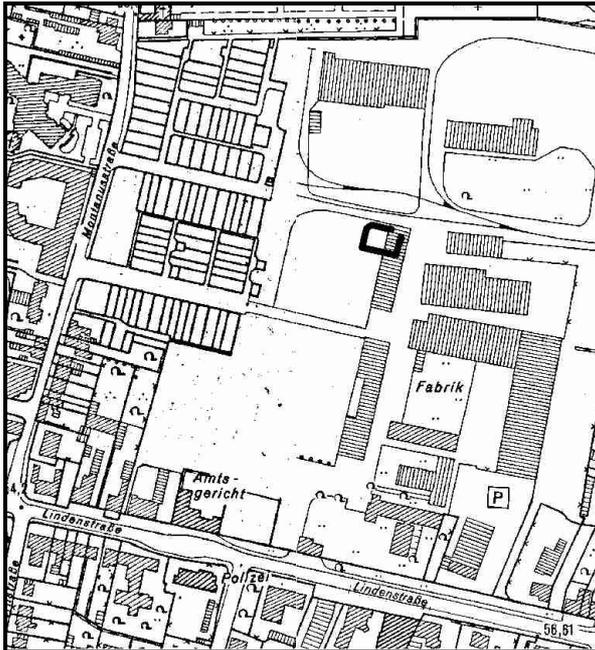
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

**Stadtteil:** Stadtmitte

**BPlan-Änd.-Nr.:** 3. vereinfachte Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 und 3 a (1. Änderung und Ergänzung G 158) zum Vorhaben- und Erschließungsplan „Nordstraße / Lindenstraße / Montanusstraße“

**Bezeichnung:** „Nordstraße / Lindenstraße / Montanusstraße“

**Druckgenehmigung Kreis Neuss: DGK 5 (3662)**



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 BauGB i. V. mit § 2 (4) BauGB bekannt gemacht.

Zu b)

Ferner hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 15.07.2004 beschlossen, den Entwurf der o.g. Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 3 (2) i.V. mit § 13 BauGB für die Dauer eines Monats auszulegen.

Zu diesem Zweck liegt der Planentwurf einschließlich Entwurfsbegründung in der Zeit vom 20.08.2004 bis einschließlich 21.09.2004 im städtischen Verwaltungs-

gebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau,  
Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der  
Dienststunden öffentlich aus.

**Am 06.09.2004 sind die Dienststunden auf die Zeit  
von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr begrenzt.**

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anre-  
gungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift  
vorbringen.

Grevenbroich, den 03.08.2004

Theo Hoer  
Bürgermeister

**Betr.:**

- a) **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 196 „Niermannstraße“ - Stadtteil Stadtmitte -**
- b) **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 c „Nordstraße / Lindenstraße / Montanusstraße“ (1. Änderung und Ergänzung G 158) zum Vorhaben- und Erschließungsplan „Nordstraße / Lindenstraße / Montanusstraße“ – Stadtteil Stadtmitte –**
- c) **Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. D 1 „Karl- Oberbach-Straße“ – Stadtteil Stadtmitte –**
- d) **Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. F 15 „Windtestfeld Frimmersdorfer Höhe“– Stadtteile Neurath/Frimmersdorf –**
- e) **Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 25 „Entwicklungsbereich Kapellen, Teil 1, Wohn- und Mischgebiet Nord“ - Stadtteil Kapellen –**

**hier:**

- 1) **Aufstellungsbeschlüsse gemäß § 2 (1) i. V. mit § 2 (4) BauGB**

- 2) **Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB**

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 15.07.2004 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch – BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141, ber. BGBl. 1998 I. S. 137), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I. S. 2852), die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 196 „Niermannstraße“.

Zu b)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 15.07.2004 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 c „Nordstraße / Lindenstraße / Montanusstraße“.

Zu c)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 15.07.2004 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) i. V. mit § 2 (4) Baugesetzbuch die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. D 1 „Karl-Oberbach-Straße“.

Zu d)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 15.07.2004 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) i. V. mit § 2 (4) Baugesetzbuch die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. F 15 „Windtestfeld Frimmersdorfer Höhe“.

Zu e)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 15.07.2004 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) i. V. mit § 2 (4) Baugesetzbuch die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 25 „Entwicklungsbereich Kapellen, Teil 1, Wohn- und Mischgebiet Nord“.

Die Plangebiete sind in den nachfolgend abgedruckten Plänen schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

**Stadtteil: Stadtmitte**

**BPlan-Nr.: G 196**

**Bezeichnung: „Niermannstraße“**

**Druckgenehmigung Kreis Neuss: DGK 5 (3662)**

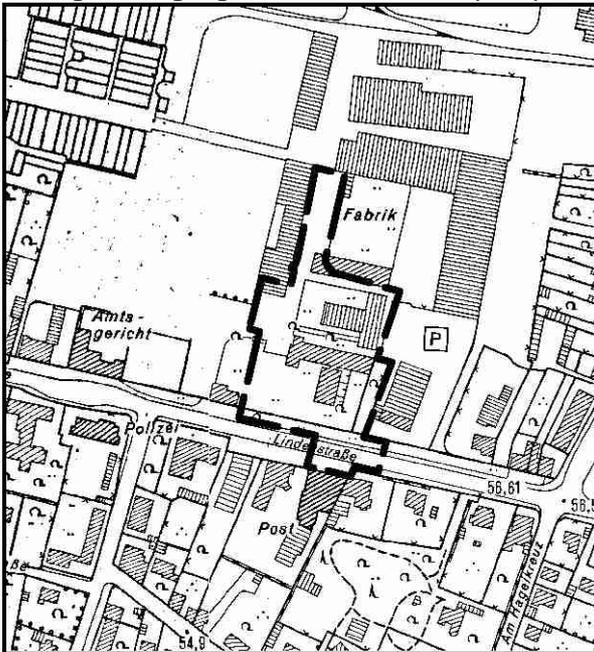


**Stadtteil:** Stadtmitte

**BPlan-Nr.:** vorhabenbezogener BPlan Nr. 1 c (1. Änderung und Ergänzung G 158) zum Vorhaben- und Erschließungsplan „Nordstraße / Lindenstraße/Montanusstraße“

**Bezeichnung:** „Nordstraße / Lindenstraße/ Montanusstraße“

**Druckgenehmigung Kreis Neuss: DGK 5 (3662)**

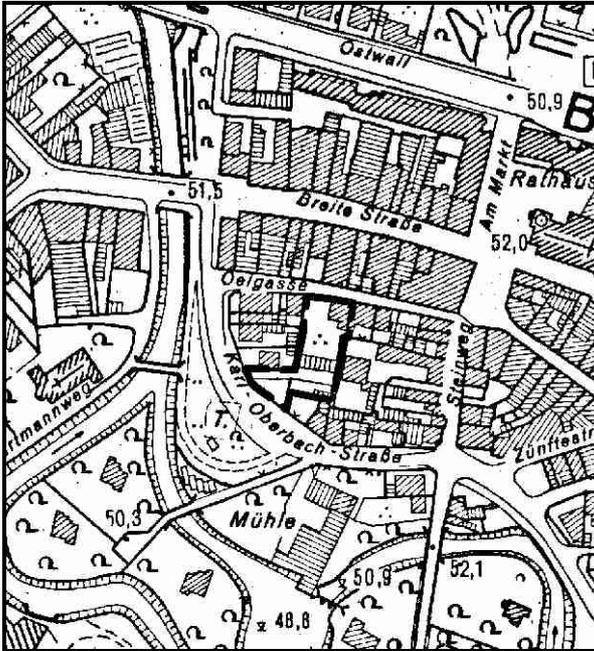


**Stadtteil:** Stadtmitte

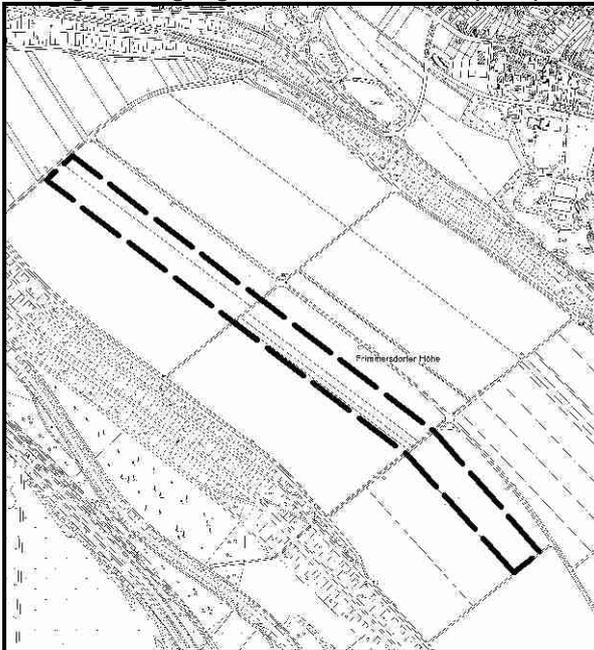
**BPlan-Änd.-Nr.:** 4. Änderung D 1

**Bezeichnung:** „Karl-Oberbach-Straße“

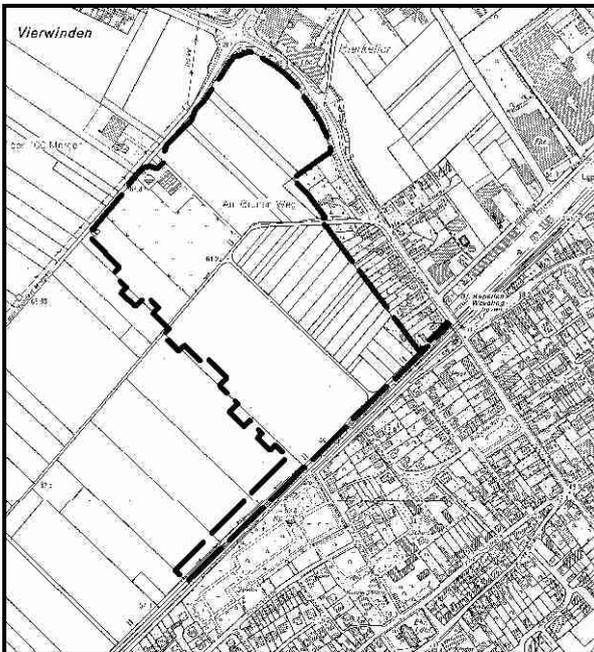
**Druckgenehmigung Kreis Neuss: DGK 5 (3662)**



**Stadtteil:** Neurath/Frimmersdorf  
**BPlan-Änd.-Nr.:** 2. Änderung F 15  
**Bezeichnung:** „Windtestfeld Frimmersdorfer Höhe“  
**Druckgenehmigung Kreis Neuss:** DGK 5 (3662)



**Stadtteil:** Kapellen  
**BPlan-Änd.-Nr.:** 1. Änderung K 25  
**Bezeichnung:** „Entwicklungsbereich Kapellen, Teil 1, Wohn- und Mischgebiet Nord“  
**Druckgenehmigung Kreis Neuss:** DGK 5 (3662)



Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 i. V. mit § 2 (4) BauGB bekannt gemacht. Gemäß § 3 (1) BauGB wird über die beabsichtigten Planungen mit den Bürgerinnen und Bürgern eine öffentliche Anhörung und Erörterung durchgeführt. Zu diesem Zweck liegen die Planentwürfe in der Zeit vom 16.08.2004 bis einschließlich 20.08.2004 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachbereiches Planung/Bauordnung zur Auskunft zur Verfügung.

Grevenbroich, den 03.08.2004

Theo Hoer  
Bürgermeister

**Betr.:**

- a) **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 183 „Rheydter Straße / Merkatorstraße“ –Stadtteil Elsen-**
- b) **Aufstellung der 102. Änderung des Flächen-nutzungsplanes „Arrondierungsfläche westliche Innenstadt (ehemals Erftgalerie)“ -Stadtteil Stadtmitte-**

**hier: Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)**

Zu a)

Der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 06.07.2004 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch –BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141, ber. BGBl. 1998 I. S. 137), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I. S. 2852), die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. G 183 „Rheydter Straße / Merkatorstraße“ beschlossen.

Zu b)

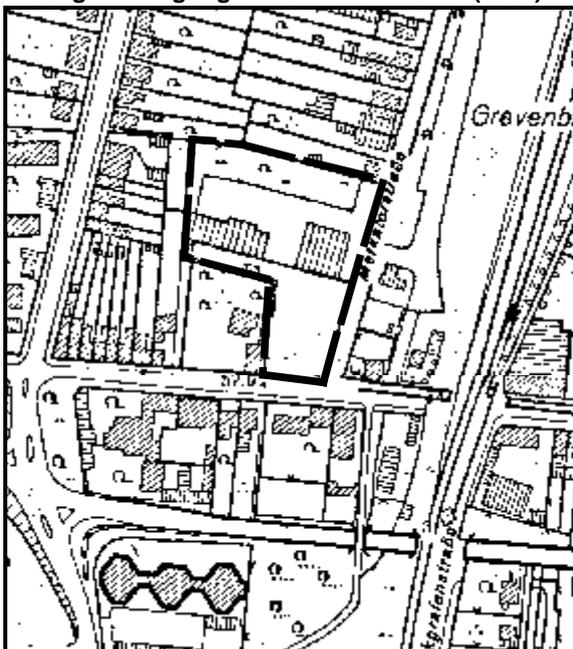
Ferner hat der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 06.07.2004 gemäß § 3 (2) BauGB die Auslegung der 102. Änderung des Flächen-nutzungsplanes „Arrondierungsfläche westliche Innenstadt (ehemals Erftgalerie)“ beschlossen.

Die Plangebiete sind in den nachfolgend abgedruckten Plänen schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

**Stadtteil: Elsen**

**BPlan-Nr.: G 183**

**Bezeichnung: „Rheydter Straße/Merkatorstraße“  
Druckgenehmigung Kreis Neuss: DGK 5 (3662)**



**Stadtteil: Stadtmitte**

**FNP-Änd.-Nr.: 102.**

**Bezeichnung: „Arrondierungsfläche westliche Innenstadt (ehemals Erftgalerie)“**

**Druckgenehmigung Kreis Neuss: DGK 5 (3662)**



Der Entwurf des o.g. Bebauungsplanes sowie der o.g. Flächennutzungsplanänderung liegt gemäß § 3 (2) BauGB einschließlich Entwurfsbegründung bzw. Erläuterungsbericht in der Zeit vom 20.08.2004 bis einschließlich 21.09.2004 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausenerweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden öffentlich aus.

**Am 06.09.2004 sind die Dienststunden auf die Zeit von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr begrenzt.**

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu den Entwürfen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Grevenbroich, den 03.08.2004

Theo Hoer  
Bürgermeister

**Betr.: Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 84 a „Grabenstraße/ Fröbelstraße“ –Stadtteil Noithausen -**

**hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) i. V. mit § 2 (4) BauGB**

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 15.07.2004 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) i. V. mit § 2 (4) Bau-gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2852) die Auf-stellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebau-ungsplanes Nr. G 84 a „Grabenstraße/ Fröbelstraße“.

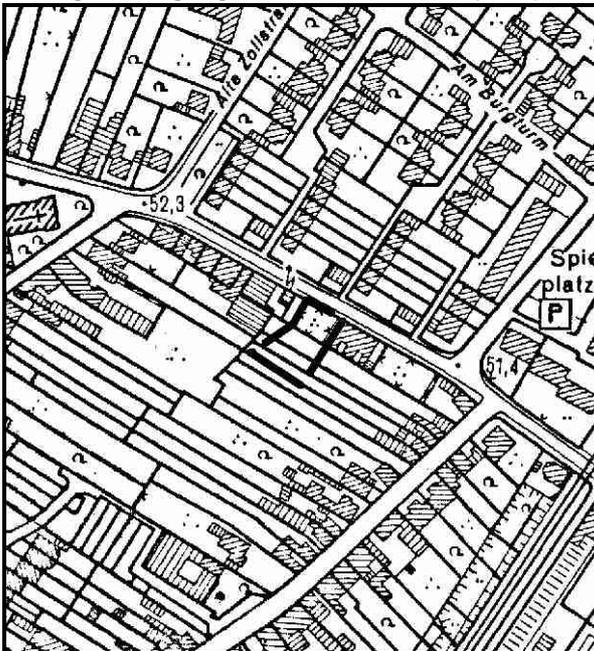
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

**Stadtteil: Noithausen**

**Beb.-Plan-Änd. Nr.: 1. vereinf. Änd. G 84**

**Bezeichnung: Grabenstraße/Fröbelstraße**

**Druckgenehmigung Kreis Neuss: DGK 5 (3662)**



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 BauGB i. V. mit § 2 (4) BauGB bekannt gemacht.

Grevenbroich, den 03.08.2004

Theo Hoer  
Bürgermeister

**Betr.: Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 92 „Nordpark“-Stadtteil Elsen - hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) i. V. mit § 2 (4) BauGB**

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 15.07.2004 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) i. V. mit § 2 (4) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2852) die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 92 „Nordpark“

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

**Stadtteil: Elsen**

**Beb.-Plan-Änd.-Nr.: 2. Änd. G 92**

**Bezeichnung: Nordpark**

**Druckgenehmigung Kreis Neuss: DGK 5 (3662)**



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 BauGB i. V. mit § 2 (4) BauGB bekannt gemacht.

Grevenbroich, den 03.08.2004

Theo Hoer  
Bürgermeister

**Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. K 28  
„Unterführung St. Clemens Straße“ – Stadtteil Kapellen; hier:**

- a) **Erneuter Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB**  
b) **Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)**

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 15.07.2004 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2852) die erneute Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. K 28 „Unterführung St. Clemens-Straße“.

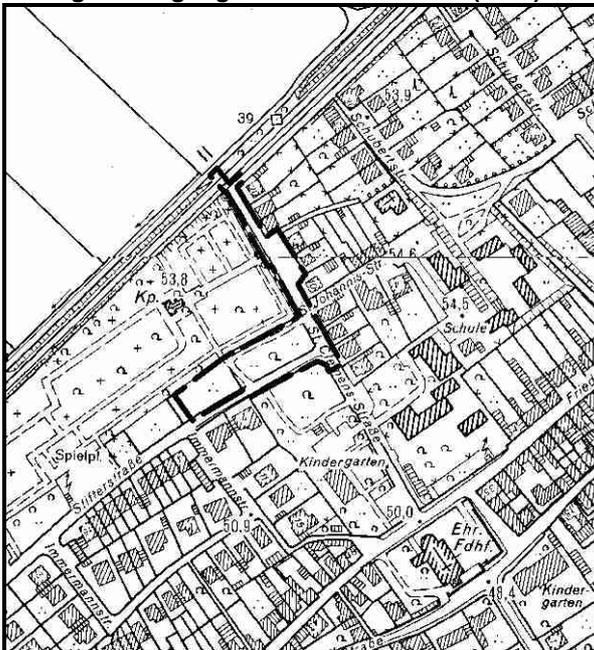
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

**Stadtteil: Kapellen**

**Beb.-Plan-Nr.: K 28**

**Bezeichnung: Unterführung St. Clemens Straße**

**Druckgenehmigung Kreis Neuss: DGK 5 (3662)**



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 BauGB bekannt gemacht.

Zu b)

Ferner hat der Planungsausschusses der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 06.07.2004 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch die Auslegung des o.g. Bebauungsplanentwurfes beschlossen.

Der Entwurf des o.g. Bebauungsplanes liegt gemäß § 3 (2) BauGB einschließlich Entwurfsbegründung in der Zeit vom 20.08.2004 bis einschließlich 21.09.2004 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausenerweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden öffentlich aus.

**Am 06.09.2004 sind die Dienststunden auf die Zeit von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr begrenzt.**

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Grevenbroich, den 03.08.2004

Theo Hoer  
Bürgermeister

**Betr.: Aufstellung der 136. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Industriegebiet-Ost“ – Stadtteil Barrenstein –**

**hier: Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 22.05.2003 die Aufstellung der 136. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

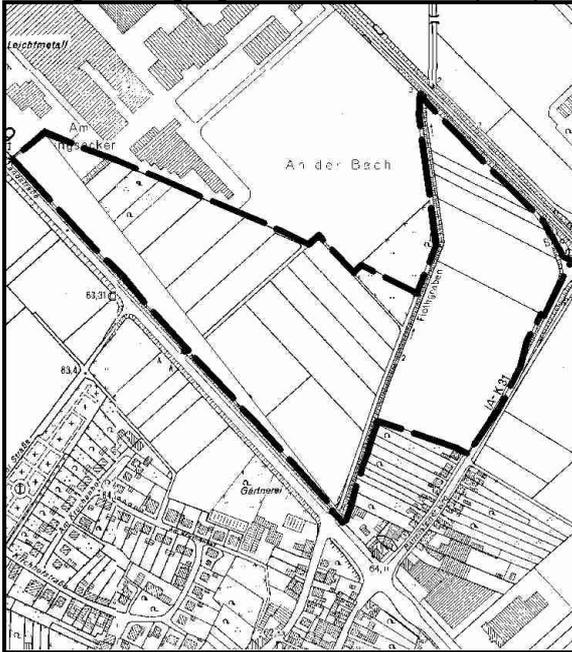
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

**Stadtteil: Barrenstein**

**FNP-Änd.-Nr.: 136.**

**Bezeichnung: „Erweiterung Industriegebiet-Ost“**

**Druckgenehmigung Kreis Neuss: DGK 5 (3662)**



Gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141, ber. BGBl. 1998 I. S. 137), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I. S. 2852), wird über die beabsichtigte Planung mit den Bürgerinnen und Bürgern eine öffentliche Anhörung und Erörterung durchgeführt.

Zu diesem Zweck liegt der Planentwurf in der Zeit vom 16.08.2004 bis einschließlich 20.08.2004 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachbereiches Planung/Bauordnung zur Auskunft zur Verfügung.

Grevenbroich, den 03.08.2004

Theo Hoer  
Bürgermeister

**Betr.: Aufstellung der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. K 21 „Verlängerung Auf den Hundert Morgen – Stadtteil Kapellen - hier:**

- a) Erneuter Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) i. V. mit § 2 (4) BauGB  
b) Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 15.07.2004 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2852) die erneute Aufstellung der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. K 21 „Verlängerung Auf den Hundert Morgen“.

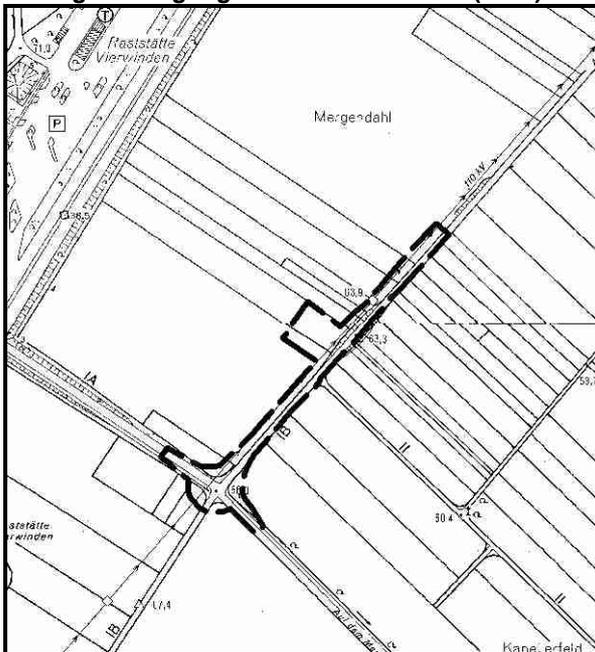
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

**Stadtteil: Kapellen**

**Beb.-Plan-Änd.-Nr.: 2. Änd. und Erg. K 21**

**Bezeichnung: „Verlängerung Auf den Hundert Morgen“**

**Druckgenehmigung Kreis Neuss: DGK 5 (3662)**



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 BauGB bekannt gemacht.

Zu b)

Ferner hat der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 06.07.2004 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch die Auslegung der o.g. Bebauungsplanänderung beschlossen.

Der Entwurf der o.g. Bebauungsplanänderung liegt gemäß § 3 (2) BauGB einschließlich Entwurfsbegründung in der Zeit vom 20.08.2004 bis einschließlich 21.09.2004 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden öffentlich aus.

**Am 06.09.2004 sind die Dienststunden auf die Zeit von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr begrenzt.**

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Grevenbroich, den 03.08.2004

Theo Hoer  
Bürgermeister

**Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 185  
„Bahnunterführung Blumenstraße“ - Stadtteil  
Stadtmitte -**

**hier: Erneute Auslegung gemäß § 3 (2) i. V. mit § 3  
(3) Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 06.07.2004 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch –BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2852) i. V. mit § 3 (3) BauGB die erneute Auslegung des Bebauungsplanes Nr. G 185 „Bahnunterführung Blumenstraße“ beschlossen.

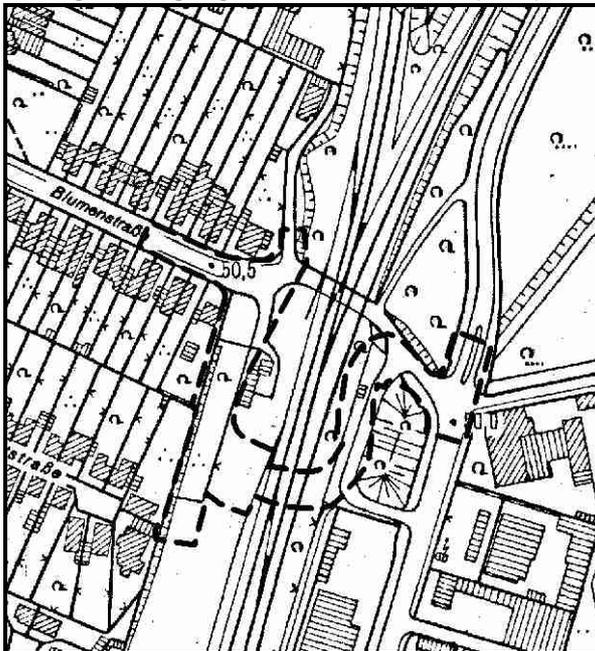
Das Plangebiet ist in dem nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

**Stadtteil: Stadtmitte**

**Beb.-Plan-Nr.: G 185**

**Bezeichnung: Bahnunterführung Blumenstraße**

**Druckgenehmigung Kreis Neuss: DGK 5 (3662)**



Der Entwurf des o.g. Bebauungsplanes liegt gemäß § 3 (2) i. V. mit § 3 (3) BauGB einschließlich Entwurfsbegründung in der Zeit vom 20.08.2004 bis einschließlich 21.09.2004 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausenerweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden erneut öffentlich aus.

**Am 06.09.2004 sind die Dienststunden auf die Zeit von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr begrenzt.**

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Grevenbroich, den 03.08.2004

Theo Hoer  
Bürgermeister

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8  
KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt  
Grevenbroich vom 03.08.2004**

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 15.07.2004 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96) und des § 8 Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Erhebung des Beitrages**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Das Gleiche gilt für die aufgrund öffentlich-rechtlicher Entschließung der Gemeinde bereitgestellten Straßen, Wege und Plätze (insbesondere Wirtschaftswege).

**§ 2**

**Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
2. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn mit Unterbau, Tragschichten und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
  - a) Radwegen,
  - b) Gehwegen,
  - c) Beleuchtungseinrichtungen
  - d) Entwässerungseinrichtungen
  - e) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - f) Parkflächen,
  - g) unselbständige Grünanlagen,
  - h) Mischflächen.

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze.
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.

**§ 3**

**Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

#### § 4

### Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Stadt trägt den Anteil des Aufwandes, der

- a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt.
- b) bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5 ff. auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfähige Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei

**(Straßenart), anrechenbare Breiten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, Anrechenbare Breiten im übrigen, Anteil der Beitragspflichtigen:**

#### 1. Anliegerstraßen

- a) Fahrbahn: 8,50 m; 5,50 m; 80 v.H.
- b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen: je 2,40 m; nicht vorgesehen; 80 v.H.
- c) Parkstreifen: je 5,00 m; je 5,00 m; 80 v.H.
- d) Gehweg: je 2,50 m; je 2,50 m; 80 v.H.
- e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung: - ; - ; 80 v.H.
- f) unselbständige Grünanlagen: je 2,00 m; je 2,00 m; 70 v.H.

#### 2. Haupteinfahrstraßen

- a) Fahrbahn: 8,50 m; 6,50 m; 60 v.H.
- b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen: je 2,40 m; je 2,40 m; 60 v.H.
- c) Parkstreifen: je 5,00 m; je 5,00 m; 80 v.H.
- d) Gehweg: je 2,50 m; je 2,50 m; 80 v.H.
- e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung: - ; - ; 80 v.H.
- f) unselbständige Grünanlagen: je 2,00 m; je 2,00 m; 70 v.H.

#### 3. Hauptverkehrsstraßen

- a) Fahrbahn: 8,50 m; 8,50 m; 40 v.H.
- b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen: je 2,40 m; je 2,40 m; 40 v.H.
- c) Parkstreifen: je 5,00 m; je 5,00 m; 80 v.H.
- d) Gehweg: je 2,50 m; je 2,50 m; 80 v.H.
- e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung: - ; - ; 80 v.H.
- f) unselbständige Grünanlagen: je 2,00 m; je 2,00 m; 70 v.H.

#### 4. Hauptgeschäftstraßen

- a) Fahrbahn: 7,50 m; 7,50 m; 70 v.H.;
- b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen: je 2,40 m; je 2,40 m; 70 v.H.
- c) Parkstreifen: je 5,00 m; je 5,00 m; 80 v.H.
- d) Gehweg: je 6,00 m; je 6,00 m; 80 v.H.
- e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung: - ; - ; 80 v.H.

- f) unselbständige Grünanlagen: je 2,00 m; je 2,00 m;  
70 v.H.

Bei Wirtschaftswegen beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen 80 v.H., die anrechenbare Breite wird mit 3,00 m festgesetzt.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4) Die in Abs. 3 Ziffern 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(5) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.

(6) Im Sinne der Absätze 3 und 5 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

2. Haupterschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,

4. Hauptgeschäftstraßen:

Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,

5. Fußgängergeschäftsstraßen:

Hauptgeschäftstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr gewidmet sind, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,

6. verkehrsberuhigte Bereiche:

Als Mischfläche gestaltete Straßen nach § 42 Abs. 4 a) StVO,

7. sonstige Fußgängerstraßen:

Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

(7) Die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 3 – 6) gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Absatz 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit 2/3 zu berücksichtigen.

(8) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.

(9) Für Anlagen oder deren Teilanlagen, bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

#### **§ 5**

##### **Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

(1) Der nach den §§ 2 – 4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, die nicht insgesamt dem Innenbereich zuzuordnen sind,

- a) die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Anlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- b) soweit die Grundstücke nicht an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

#### **§ 6**

##### **Berücksichtigung des Maßes der Nutzung**

(1) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen.

(2) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.

Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die

zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

(3) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, sowie für Grundstücke, auf denen eine Bebauung nicht zulässig ist, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerks geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrundegelegt.
- d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrundegelegt.

#### **§ 7**

##### **Berücksichtigung der Nutzungsart**

Die unterschiedliche Art der Nutzung wird wie folgt berücksichtigt:

(1) Die Grundstücksfläche wird vervielfacht mit

- a) 0,05 bei landwirtschaftlich genutzten Flächen
- b) 0,02 bei forstwirtschaftlich genutzten Flächen

(2) Die nach §§ 5 und 6 festgelegten Faktoren (oder Verteilungseinheiten) werden

- a) um 0,5 erhöht bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse, Hafengebiet;
- b) um 0,5 erhöht bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) um 0,5 erhöht bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
- d) um 0,5 ermäßigt bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten oder private Grünanlagen).

#### **§ 8**

### **Abschnitte von Anlagen**

(1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.

(2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

### **§ 9**

#### **Kostenspaltung**

Der Beitrag kann selbständig und ohne Einhaltung der Reihenfolge erhoben werden für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radweg,
5. Gehweg,
6. Parkflächen,
7. Beleuchtung,
8. Oberflächenentwässerung,
9. unselbständige Grünanlagen.

### **§ 10**

#### **Vorausleistungen und Ablösung**

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erheben.

(2) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.

### **§ 11**

#### **Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der
- a) endgültigen Herstellung der Anlage
  - b) endgültigen Herstellung des Abschnittes nach § 8
  - c) Beendigung der Teilmaßnahme gemäß § 9.

(2) Ist die Maßnahme mit Grunderwerb verbunden, so ist auch Merkmal der endgültigen Herstellung, dass die Grundstücke in das Eigentum der Stadt übergegangen sind.

### **§ 12**

#### **Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstücks sind Gesamtschuldner.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

### **§ 13**

#### **Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

### **§ 14**

#### **Entscheidung durch den Bürgermeister**

Die Entscheidung über die Abrechnung eines bestimmten Abschnittes einer Anlage sowie über die Durchführung der Kostenspaltung wird dem Bürgermeister übertragen.

### **§ 15**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2004 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung vom 03.08.2004 der Stadt Grevenbroich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 03.08.2004

Theo Hoer  
Bürgermeister

**Betr.: Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. K 21 „Verlängerung Auf den Hundert Morgen“ – Stadtteil Kapellen -**

**hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

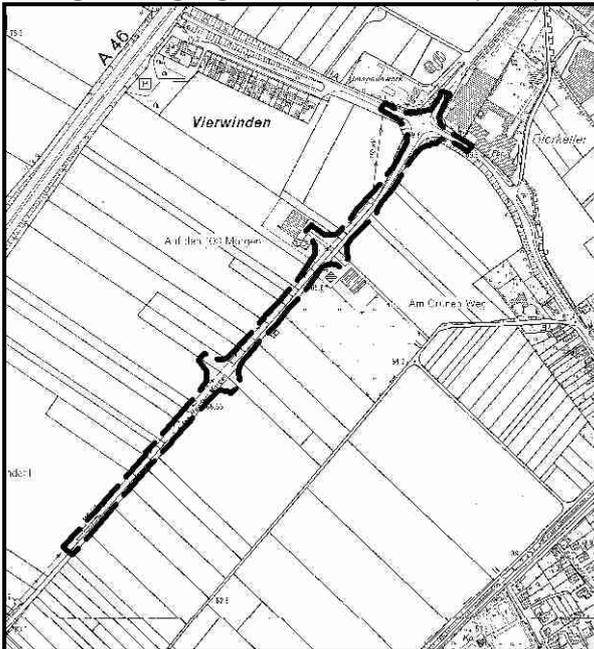
Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 18.03.2004 die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. K 21 als Satzung beschlossen. Das Plangebiet ist in dem nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

**Stadtteil: Kapellen**

**Beb.-Plan-Nr.: K 21, 1. Änderung und Ergänzung**

**Bezeichnung: „Verlängerung auf den Hundert Morgen“**

**Druckgenehmigung Kreis Neuss: DGK 5 (3662)**



Die 1. Änderung und Ergänzung Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 21 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. K 21 tritt gemäß § 10 Baugesetzbuch am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Gemäß § 44 (3) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) –BauGB- kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 (4) BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der Satzung eines Bebauungsplanes wird gemäß §§ 215, 214 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres oder, soweit es sich um Mängel bei der Abwägung handelt, innerhalb von sieben Jahren seit Inkrafttreten der Satzung eines Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung eines Bebauungsplanes verletzt worden sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NRW. S. 96) kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. K 21 kann ab sofort einschließlich Entscheidungsbegründung im städt. Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Grevenbroich, Zimmer 212, Ostwall 6, während der Dienststunden eingesehen werden.

Grevenbroich, den 03.08.2004

Hoer  
Bürgermeister

**Betr.:**

a) **Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 62 „Fürther Berg“ – Stadtteil Elsen –**

b) **Aufstellung der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 17 „Orken-Nord“ – Stadtteil Orken –**

**hier: Bekanntmachung der Satzungsbeschlüsse**

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 29.01.2004 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 62 als Satzung beschlossen.

Zu b)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 29.01.2004 die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 17 als Satzung beschlossen.

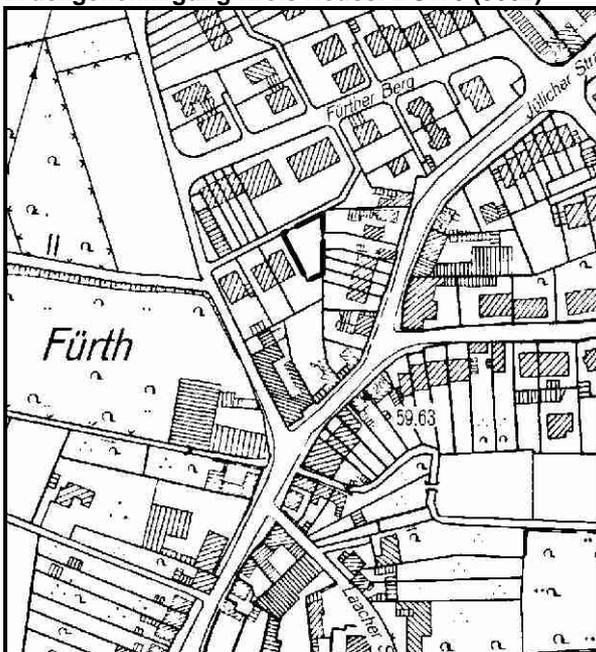
Die Plangebiete sind in den nachfolgend abgedruckten Plänen schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

**Stadtteil: Elsen**

**Beb.-Plan-Änd.Nr.: 2. Änd. G 62**

**Bezeichnung: Fürther Berg**

**Druckgenehmigung Kreis Neuss: DGK 5 (3662)**

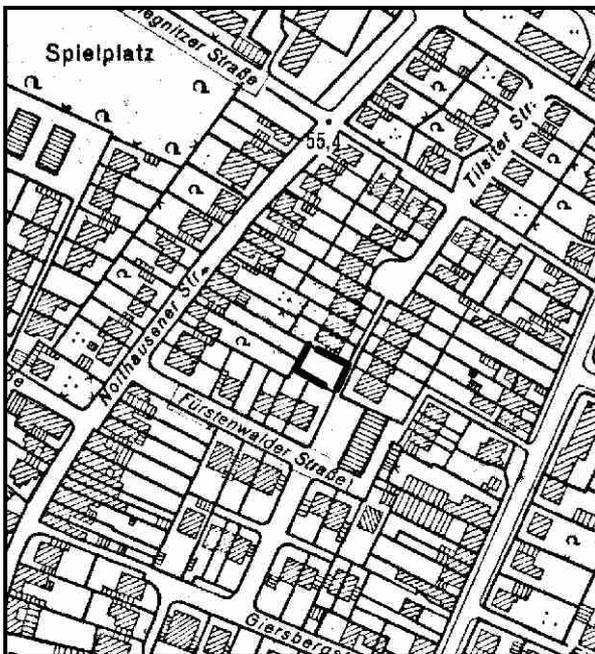


**Stadtteil: Orken**

**Beb.-Plan-Änd. Nr.: 9. Änd. G 17**

**Bezeichnung: Orken-Nord**

**Druckgenehmigung Kreis Neuss: DGK 5 (3662)**



Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 62 und die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 17 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 62 und die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 17 treten gemäß § 10 Baugesetzbuch am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Gemäß § 44 (3) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) –BauGB- kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 (4) BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der Satzung eines Bebauungsplanes wird gemäß §§ 215, 214 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres oder, soweit es sich um Mängel bei der Abwägung handelt, innerhalb von sieben Jahren seit Inkrafttreten der Satzung eines Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung eines Bebauungsplanes verletzt worden sind.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NRW. S. 96) kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehenden Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 62 und die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 17 können ab sofort einschließlich Entscheidungsbegründungen im städt. Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausenerweiterungsbau, Grevenbroich, Zimmer 212, Ostwall 6, während der Dienststunden eingesehen werden.

Grevenbroich, den 03.08.2004

Theo Hoer  
Bürgermeister

**Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. K 25  
„Entwicklungsbereich Kapellen, Teilbereich 1,  
Wohn- und Mischgebiet Nord“ – Stadtteil Kapellen -  
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 18.03.2004 den Bebauungsplan Nr. K 25 „Entwicklungsbereich Kapellen, Teilbereich 1, Wohn- und Mischgebiet Nord“ als Satzung beschlossen.

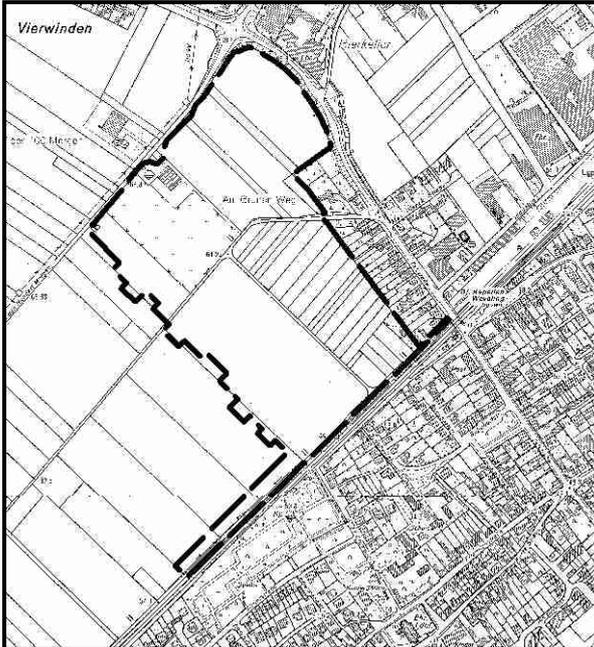
Das Plangebiet ist in dem nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

**Stadtteil: Kapellen**

**BPlan-Nr.: K 25**

**Bezeichnung: „Entwicklungsbereich Kapellen, Teil 1, Wohn- und Mischgebiet Nord“**

**Druckgenehmigung Kreis Neuss: DGK 5 (3662)**



Der Bebauungsplan Nr. K 25 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. K 25 tritt gemäß § 10 Baugesetzbuch am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Gemäß § 44 (3) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) –BauGB- kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 (4) BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der Satzung eines Bebauungsplanes wird gemäß §§ 215, 214 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres oder, soweit es sich um Mängel bei der Abwägung handelt, innerhalb von sieben Jahren seit Inkrafttreten der Satzung eines Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Ver-

öffentlichung der Satzung eines Bebauungsplanes verletzt worden sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NRW. S. 96) kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan Nr. K 25 kann ab sofort einschließlich Entscheidungs begründung im städt. Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Grevenbroich, Zimmer 212, Ostwall 6, während der Dienststunden eingesehen werden.

Grevenbroich, den 03.08.2004

Theo Hoer  
Bürgermeister

**Betr.:**

- a) **Aufstellung der 99. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ehemalige Zuckerfabrik“ - Stadtteil Wevelinghoven –**
- b) **Aufstellung der 131. Änderung des Flächennutzungsplanes „BOA-Block Neurath“ – Stadtteil Neurath –**
- c) **Aufstellung der 138. Änderung des Flächennutzungsplanes „Fürther Berg“ - Stadtteil Eisen –**
- d) **Aufstellung der 139. Änderung des Flächennutzungsplanes „Orken-Nord“ – Stadtteil Orken**

**hier: Bekanntmachung der Genehmigungen gemäß § 6 Abs. 5 BauGB**

Zu a)

Die vom Rat der Stadt am 22.05.2003 beschlossene 99. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 09.07.2004 gemäß § 6 (1) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2852) – BauGB - genehmigt.

Zu b)

Die vom Rat der Stadt am 18.03.2004 beschlossene 131. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 09.07.2004 gemäß § 6 (1) BauGB genehmigt.

Zu c)

Die vom Rat der Stadt am 11.12.2003 beschlossene 138. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 09.07.2004 gemäß § 6 (1) BauGB genehmigt.

Zu d)

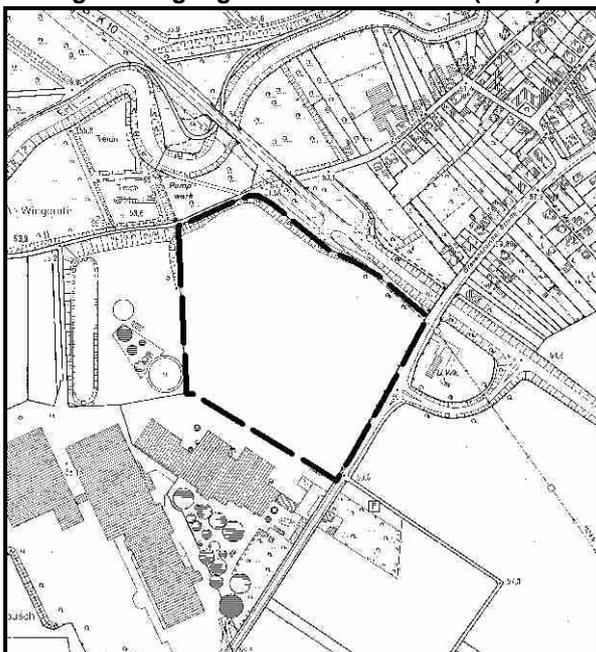
Die vom Rat der Stadt am 11.12.2003 beschlossene 139. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 09.07.2004 gemäß § 6 (1) BauGB genehmigt. Die Plangebiete sind in den nachfolgend abgedruckten Plänen schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

**Stadtteil: Wevelinghoven**

**FNP-Änd. Nr.: 99**

**Bezeichnung: Ehemalige Zuckerfabrik**

**Druckgenehmigung Kreis Neuss: DGK 5 (3662)**

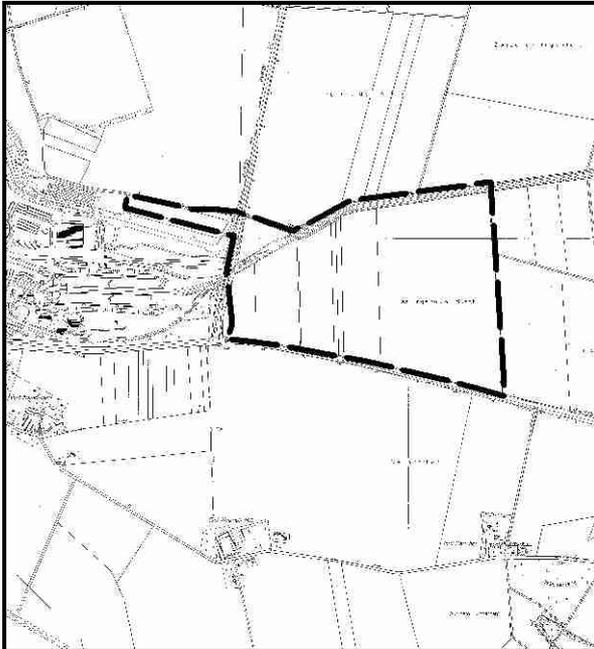


**Stadtteil: Neurath**

**FNP-Änd. Nr.: 131**

**Bezeichnung: BOA-Block Neurath**

**Druckgenehmigung Kreis Neuss: DGK 5 (3662)**

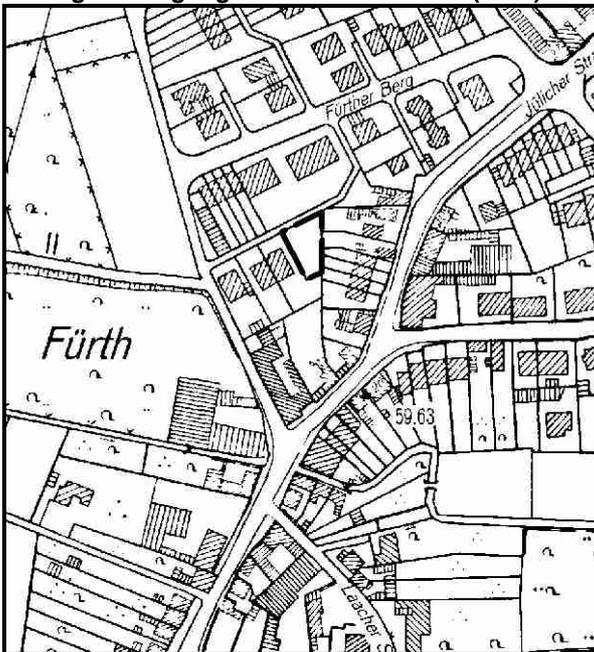


**Stadtteil:** Eisen

**FNP-Änd. Nr.:** 138

**Bezeichnung:** Fürther Berg

**Druckgenehmigung Kreis Neuss:** DGK 5 (3662)

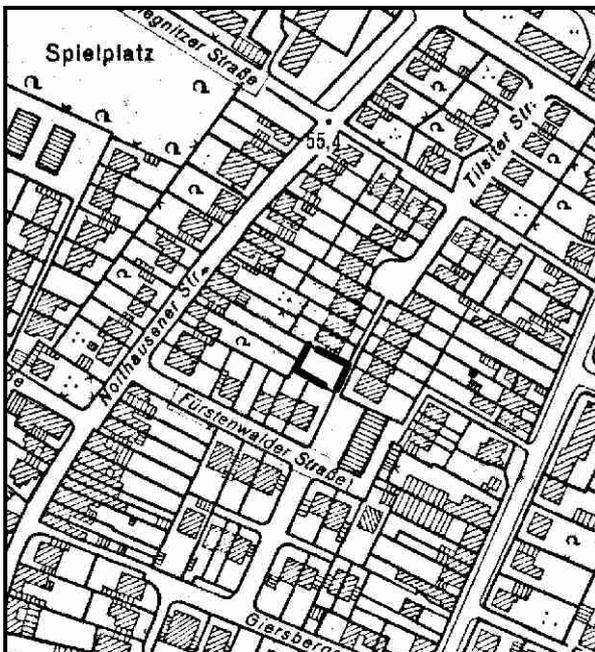


**Stadtteil:** Orken

**FNP-Änd. Nr.:** 139

**Bezeichnung:** Orken-Nord

**Druckgenehmigung Kreis Neuss:** DGK 5 (3662)



Die Erteilung der Genehmigungen wird hiermit gemäß § 6 (5) BauGB bekannt gemacht.

Die 99., 131., 138. Änderung sowie die 139. Änderung des Flächennutzungsplanes werden mit der Bekanntmachung gemäß § 6 (5) BauGB wirksam.

Die o.g. Änderungen des Flächennutzungsplanes können einschließlich Erläuterungsberichte ab sofort im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausenerweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen einer Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß §§ 215, 214 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres oder, soweit es sich um Mängel bei der Abwägung handelt, innerhalb von sieben Jahren seit Inkrafttreten der Änderung des Flächennutzungsplanes gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Änderung des Flächennutzungsplanes verletzt worden sind.
2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NRW. S. 96) kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehenden Änderungen des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht
  - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die

Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel  
ergibt.  
Grevenbroich, den 03.08.2004

Theo Hoer  
Bürgermeister

**Die Dienststunden des Fachbereiches**

**Planung/Bauordnung sind:**

**montags bis mittwochs von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

**donnerstags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

**freitags von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr**

**Am 06.09.2004 sind die Dienststunden auf die Zeit  
von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr begrenzt.**

## ***Mitteilungen der Verwaltung***

### **Zuwendungsbescheid des Landes NW zur Durchführung außerunterrichtlicher Angebote im Rahmen des offenen Ganztages in den Grundschulen bei der Stadt Grevenbroich eingegangen**

Nach dem im Juni der Zuwendungsbescheid über die Mittel für bauliche Investitionen und Ausstattung für die Projekte der offenen Ganztagsgrundschule im Rathaus eingetroffen ist, liegt nun auch die Zusage für den Zuschuss vor, der die pädagogischen Maßnahmen realisiert.

„Mit dem Zuwendungsbescheid sind die finanziellen und förderungsrechtlichen Grundlagen für den offenen Ganztags an den Grundschulen: Gebrüder-Grimm-Grundschule in Wevelinghoven, Erich-Kästner-Schule in Elsen und der Kath. Grundschule St. Josef in der Südstadt gegeben“, freut sich der bei der Stadt Grevenbroich verantwortliche Dezernent Michael Heesch. „Die ersten Umbauarbeiten laufen, Möbel zur Einrichtung der Gruppen werden bestellt; auch die Personalplanung ist dank guter Vorarbeit in der Verwaltung fast abgeschlossen“, informiert Heesch weiter.

Die Betreuungsvereinbarungen, die das Vertragsverhältnis zwischen Schulträger und Erziehungsberechtigten verbindlich regeln, sind verteilt. Etwa 100 Eltern haben den ausgefüllten Betreuungsvertrag bereits zurückgeschickt. Sie erhalten in den nächsten Tagen eine Aufnahmebestätigung.

## **Schulung im Fachbereich Soziales**

Am Freitag, 27. August ist der Fachbereich Soziales wegen einer internen Schulung geschlossen. Anlass ist das neue Gesetz zur Grundsicherung für Arbeitssuchende. Notwendige Termine können nach vorheriger Absprache an den übrigen Tagen vereinbart werden.

## Gratulation zum Dienstjubiläum

Im Rahmen einer kleinen Feierstunde gratulierten Bürgermeister Theo Hoer und Rosemarie Huthmacher als Vertreterin des Personalrats im Juli langjährigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung. Für die in 40 bzw. 25 Dienstjahren geleistete Arbeit sprach Bürgermeister Hoer Dank und Anerkennung aus.



*v.r.: Bürgermeister Theo Hoer, Hanneliese Kau-manns, Anette Müller-Haas, Friedrich Schlangen, Roland Knapp, Rosemarie Huthmacher*

## Vertragsunterzeichnung mit der Arbeiterwohlfahrt und PariSozial

Die beiden freien Jugendhilfeträger Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Neuss e.V. (AWO) und PariSozial – leisten für die Stadt Grevenbroich die sogenannte Sozialpädagogische Familienhilfe. Hierbei handelt es sich um eine Erziehungshilfe für Eltern und ihre Kinder, die insbesondere dann eingesetzt wird, wenn Eltern Unterstützung und Anregung für ihr Erziehungsverhalten benötigen. Die Hilfe trägt wesentlich dazu bei, Familienstrukturen zu festigen, drohenden Eskalationen vorzubeugen und damit die Herausnahme von Kindern aus der Familie zu verhindern. Bislang erhielten die beiden Träger für den gleichen Leistungsumfang unterschiedliche finanzielle Leistungen durch die Stadt. Aus diesem Grunde wurden neue Konditionen ausgehandelt mit der Zielvorstellung, durch die neuen Vertragsabschlüsse die Gleichbehandlung herzustellen und das Hilfeangebot für Grevenbroicher Familien so zu sichern.



v.l.: Christa Schmitz-Kahmen, Fachbereichsleiterin Jugend, Beigeordneter Michael Heesch, Bettina Forsch, Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Neuss e.V., Herr Boland, PariSozial, Bürgermeister Theo Hoer

## Sanierung des Hallenbodens

Nur eine von vielen Sanierungsmaßnahmen in den Schulen und Turnhallen der Stadt während der Sommerferien, mit Sicherheit aber eine der größten. 1.200 qm Hallenboden werden in der Dreifachsporthalle Süd neu verlegt, Kosten rund 130.000 Euro. Gemeinsam mit der Schulverwaltung und dem Fachbereich Gebäudemanagement informierte sich Bürgermeister Hoer auf der Baustelle.



## Projekt „Adel verbindet“

Eine Delegation aus Kessel war kürzlich zu Besuch in Grevenbroich um das Projekt "Adel verbindet" zu besprechen, das eventuell vom Euregiorat gefördert und durchgeführt werden kann. Es besteht aus einer historischen Aufarbeitung der Grafen von Kessel, sowie aus touristischen Begegnungen und wirtschaftlicher Zusammenarbeit zwischen den Grenzregionen Rhein - Maas, hier insbesondere zwischen Kessel und Grevenbroich.



*v.l.: Werner Amian, Stabsstelle City-Marketing; Henk van Dijck, Deutschlehrer und Vorsitzender des Verkehrsvereins Kessel; Ton Hendricks, Deutsch- und Geschichtslehrer (befasst sich mit der Geschichtsschreibung Kessels); Bürgermeister Boy Swachten, Kessel; Bürgermeister Theo Hoer; Gemeinde-Sekretär Arno Houwen.*

## Zu Besuch in Auerbach



*Im mittelalterlichen Kostüm und mit einem frischen „Wernesgrüner Pils“ begrüßte Bürgermeister Gerd Badstübner in Vertretung für den erkrankten Oberbürgermeister Johannes Graupner unseren Bürgermeister Theo Hoer zum traditionellen Altmarktfest in der Partnerstadt Auerbach im Vogtland.*

## Eine neue Attraktion im Vogtland



*Die neue Schanze in Klingenthal, auf deren Baustelle Klaus und Marion Nahrendorf die Maßnahme und ihre Dimensionen vorstellten (v.l.): Bürgermeister Theo Hoer, Magda Hoer, Marion und Klaus Nahrendorf*

# ***Der Bürgermeister gratuliert***

## ***zur Goldhochzeit im August 2004***

Herrn Otto Lewandowski und  
Frau Wilhelmine geborene Zeppenfeld  
Tag der Eheschließung 14.08.1954

Herrn Hubert Johann Keisers und  
Frau Irmgard geborene Elsen  
Tag der Eheschließung 14.08.1954

Herrn Imanuel Wolf und  
Frau Wilhelmine geborene Volk  
Tag der Eheschließung 16.08.1954

Herrn Wilhelm Lenz und  
Frau Sofia geborene Zillikens  
Tag der Eheschließung 21.08.1954

# Veranstaltungskalender

bis **14. August** 2004 Kunstausstellung "...Kandidaten" von Robert Jordan. Galerie ConArt, Conrads Einrichtungen, Bahnstr. 10. Öffnungszeiten: Montags bis Freitags von 10.30 bis 18.30 Uhr, Samstags von 10.30 bis 14.00 Uhr. Infos unter Tel.: 02181/9991

Sa. **14. August** 2004 17 Uhr **Münz-Tauschtag** Gaststätte „Jägerhof“, Grevenbroich Elsen, Düsseldorf Str. 47

So. **22. August** 2004 **Kabarett "Abgefrüstückt"** Schloss Hülchrath, mit Jens Neutag, Info unter Tel.: 02181/608-654

Mi. **25. August** 2004 15 Uhr **Kinderführung I (Altersgruppe 6 – 9 Jahre) "POMPEJI" Museum im Stadtpark**. Es werden Exponate angeschaut und über die Stadt und deren Untergang gesprochen, Eintritt: 5,00 € Info unter Tel.: 02181/608-696

Do. **26. August** 2004 15 Uhr **Kinderführung II (Altersgruppe 10 – 12 Jahre) "POMPEJI" Museum im Stadtpark**. Es wird über die untergegangene Stadt gesprochen, Eintritt: 5,00 € Info unter Tel.: 02181/608-696

Do. **26. August** 2004 19.30 Uhr **Lichtbild-Vortrag "Goldland des Inka" Altes Schloß, Roter Saal**. PERU und CHILE, die beiden südamerikanischen Länder stehen am Schluss des diesjährigen Vortragszyklus des Museums und runden das „Weltbild“ thematisch ab. Eintritt: 5,00 € Info unter Tel.: 02181/608-696

Sa. **28. August** 2004, 19.00 Uhr **"Let´s have a ball tonight"**, **Rockkonzert** mit "The Creetins", "Daybreak Boys", "Subside" und "Dr. Gonzo", Alte Feuerwache, Eintritt: 7,00 € Info unter 02181/608-654

Do. **2.–16. September** 2004 Kunstausstellung "Kolumbianische Wandbehänge" **Haus Hartmann am Alten Schloß**. Ausstellung der Künstlerin Anita Theander-Luecker. Eröffnung am 02.09.04, 18.00 Uhr durch Herrn Dieter Patt (Landrat), Info unter Tel.: 02181/608-653.

## regelmäßige Veranstaltungen

**Treffen der Anonymen Alkoholiker und Angehörigen:** Christuskirche, Hartmannsweg dienstags 19.30 – 21.30 Uhr, Matthäuskirche Südstadt freitags 20.00 – 22.00 Uhr

**Treffen der Kreuzbund Selbsthilfegruppe für Suchtgefährdete und Angehörige, Ostwall 20** montags - donnerstags 19.30 Uhr

**Frauenselbsthilfe nach Krebs „Gymnastik für Betroffene“:** AOK-Gebäude, Wilhelmitenstraße, Veranstalter: Frauenselbsthilfe nach Krebs, Mittwochs: 10.00 – 11.30 Uhr

**Gruppentreffen** der Frauenselbsthilfe nach Krebs Auerbachhaus auf der Stadtparkinsel, 14-tägig mittwochs 17.00 – 19.00 Uhr

**Internet-Café 50 plus**, Buckaustraße 1 a, 41515 Grevenbroich. Öffnungszeiten Mo: 15.00 –18.00 Uhr, Mi. 14.00 – 17.00 Uhr, Fr: 10.00 – 13.00 Uhr, Tel.-Nr. 02181 – 4757670

**Zappelphilipp** ADS / ADHS (Aufmerksamkeits- Defizit - Störung) Selbsthilfegruppe, Treffen immer am letzten Mittwoch im Monat um 20.00 Uhr im Besprechungsraum des Caritasverbandes, 41515 Grevenbroich, Montanusstr. 40. Tel.: 02181/72129 oder 72125

**Selbsthilfegemeinschaft Grevenbroich e.V.** berät zu sozialen und gesundheitlichen Fragestellungen aus dem Selbsthilfebereich jeden Montag außerhalb der Schulferien von 15.00 Uhr – 19.00 Uhr im Selbsthilferaum (Raum K 01) des Kreisgesundheitsamtes Grevenbroich, Auf der Schanze 1, 41515 Grevenbroich, Tel.: 02181/601 53 81